

# Klienteninformation 1/2002

---

## Konjunkturpaket

Der Ministerrat hat ein Konjunkturpaket erstellt, das noch im Februar 2002 vom Nationalrat beschlossen werden soll. Einige interessante Punkte daraus sind:

Der Bildungsfreibetrag wird ab 2002 auf 20% erhöht.

Alternativ kann eine Bildungsprämie in Höhe von 6% beansprucht werden, um ab 2002 auch Betriebe zu fördern, die derzeit keinen Gewinn erwarten.

Eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 7% der Herstellungskosten der unmittelbar dem Betriebszweck dienenden Gebäuden wird eingeführt. Davon sind nur Produktions-, Lager-, oder Vertriebsgebäude umfasst, nicht jedoch Verwaltungsbauten. Die Bemessungsgrundlage erstreckt sich auf die im Jahr 2002 anfallenden Herstellungskosten bzw. Teilerstellungskosten, maximal jedoch auf €3,8 Mio.

Ein neuer Forschungsfreibetrag mit 10% wird eingeführt, der einen größeren Umfang an begünstigten Aufwendungen als der bisherige Forschungsfreibetrag hat (der parallel dazu in Höhe von 25% bestehen bleibt).

Alternativ zum neuen Forschungsfreibetrag wird eine Forschungsprämie in Höhe von 3% eingeführt, die von jenen Betrieben sinnvoll beansprucht werden sollte, bei denen sehr niedrige bis gar keine Gewinnerwartungen vorliegen.

Im Neuförderungsgesetz wird eine verkehrssteuerliche Begünstigung für Betriebsübertragungen eingeführt, die

jedoch keine Befreiungen von den Lohnnebenkosten mit sich bringt.

## Das EuGH-Urteil

betreffend Kleinbusse hat das Finanzministerium zur Herausgabe eines Informationsschreibens veranlaßt, welches sinngemäß zusammengefaßt wird:

Für Kleinautobusse gilt wieder die Rechtslage vom 1.1.1995 und somit der günstigere Erlaß aus dem Jahr 1987, der einen Vorsteuerabzug von den Anschaffungskosten und den Betriebskosten für noch nicht veranlagte Jahre vorsieht. Die Einstufung als Kleinautobus setzt ein kastenförmiges Äußeres sowie die Beförderungsmöglichkeit für mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrzeuglenker) voraus. Die tatsächliche Anzahl der Sitze ist unerheblich.

Auch bei den Kleinlastkraftwagen ist die zum 1.1.1995 geltende Rechtslage wieder zu beachten. Eine Verordnung aus 1993 definiert einen Klein-Lkw als ein Fahrzeug, daß sich sowohl nach dem äußeren Erscheinungsbild als auch von der Ausstattung her erheblich von einem Pkw unterscheidet. Die wichtigsten Punkte beschreiben, daß ein Klein-Lkw

- eine Heckklappe oder Hecktüre haben muß,
- nur mit einer Sitzreihe ausgestattet sein darf,
- eine vernietete oder geschweißte Trennwand oder ein Trenngitter haben muß
- und der Laderaum keine seitlichen Fenster haben darf.

Es kann die Vorsteuer für die Anschaffung und den Betrieb für noch

nicht veranlagte Jahre abgezogen werden.

#### **Mitteilungspflicht für Auftraggeber**

Wie schon in der letzten Ausgabe berichtet, müssen Zahlungen an Aufsichtsräte, Verwaltungsräte o.ä., BauSparkassen- oder Versicherungsvertreter, Stiftungsvorstände, Vortragende, Lehrende, Unterrichtende, Kolporteurs, Zeitungszusteller, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre sowie freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG ab 2002 gemeldet werden.

Es ist laufend bei den Auszahlungen auf die Erfassung der nachfolgend angeführten Daten zu achten:

- Name
- vollständige Adresse
- Sozialversicherungsnummer des Auftragnehmers
- Art der Leistung
- Datum der Zahlung
- Entgelt
- die darauf entfallende USt

Im Jänner 2003 ist dann erstmals eine Meldung für das Jahr 2002 einzureichen.

Graz, am 6.2.2002